



Die amtsärztliche Begutachtung als Hilfsmittel für immatrikulations- und prüfungsrechtliche Entscheidungen

Herbert Stiller, Leiter des Studienzentrums
der Technischen Universität Clausthal

Immatrikulationsamt,
Ausländerzulassung,
Prüfungsamt,
Praktikantenamt,
Studienberatung
Amt für Ausbildungsförderung
Rechtsaufsicht über Studierendenschaft
Akkreditierung von Studiengängen



Immatrikulationsrecht Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren

Höhe der Studienbeiträge (§ 11 NHG)

- Einheitlich 500,00 Euro pro Semester während der Regelstudienzeit plus vier weiterer Semester; danach Langzeitstudiengebühren
- **Einnahmen: Hochschule**

Höhe der Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG)

Gestaffelt:

600,-- Euro für das 1. und 2. Semester nach Studienbeitragspflicht

700,-- Euro für das 3. und 4. Semester

800,-- Euro für das 5. und alle weiteren Semester

- **Einnahmen: Land Niedersachsen (Anteil der Hochschulen 5 Mio.)**

Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren

Teilerlass oder Erlass der Studienbeiträge (§ 14 NHG)

- Studierende müssen keine Studienbeiträge entrichten, wenn die Zahlung dieser Gebühr zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei:

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung oder
2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch eine amtärztliche Bescheinigung nachzuweisen.



Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren

- **Fälligkeit :**
- Zahlung im Rahmen des Semesterbeitrages, anlässlich der Einschreibung bzw. Rückmeldung.
- Daraus folgt, dass die Termine für das Nachsuchen der amtsärztlichen Begutachtung in aller Regel einem Zeitkorridor zuzuordnen sind.

Stichwort: Mitteilung des Rückmeldezeit an das Gesundheitsamt



Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren

Beginn der Begünstigung der unbilligen Härte:

Bisherige Regelung:

Von Hochschule zu Hochschule sehr unterschiedliche Handhabung-

- a) ab Beginn des Studiums
- b) ab erkennbare Verzögerung
- c) wechselseitige Begünstigung/Belastung
- d) nach Ende der Regelstudienzeit

Regelung ab Juni 2007:

Die Anerkennung als unbillige Härte kann erst anerkannt werden, wenn die Regelstudienzeit abgelaufen ist (so nach einem Erlass des MWK).



Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren

Antragsteller der Begutachtung und Kostenträger:

Antragsteller ist der Studierende, der gegenüber der Hochschule eine Bringschuld hat (es ist zu überlegen, ob es sinnvoll ist, seitens der Hochschule ein mit dem jeweiligen Gesundheitsamt abgestimmtes Info-Blatt herauszugeben aus dem sich ergibt, was der Studierende zum Gesundheitsamt mitzubringen hat und die Kosten der Höhe nach benannt werden).

Eine Beauftragung der Hochschule ist nicht möglich.

Die Kosten der Begutachtung hat der Antragsteller zu tragen!



Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren

Kostenerhebung:

Die Sichtweise der Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufgabenstellung ist unterschiedlicher Natur.

Während einige Behörden in der amtsärztlichen Begutachtung eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis sehen (§ 7 NGöGD), bezeichnen sie andere Behörden als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis(§ 2 NGöGD).

Entsprechend werden die Kosten in einer eigenen Satzung festgelegt oder aber nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) erhoben.



Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren

Kosten einer amtsärztlichen Begutachtung:

Beispiele:

Goslar -----	46,-- €
Wilhelmshaven-----	65,-- €
.....	
Lüneburg-----	45,-- €
Osnabrück-----	60,-- €
Hildesheim-----	203,-- €
Emden-----	22,-- €
Oldenburg-----	74,-- €
Hannover-----	82,-- €



Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren

Inhalt des Gutachtens:

Anspruchshaltung der Hochschulen an ein Gutachten, als Grundlage einer Entscheidung der Hochschule:

- Bezeichnung und Beginn der Erkrankung
- Zeitpunkt der Diagnose
- Auswirkungen der Erkrankung im Alltags -und Studienleben
- Behandlungsversuche und –erfolge
- Verlaufsprognose
- (Grad der Beeinträchtigung)



Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren

Inhalt des Gutachtens:

Sichtweise einzelner Gesundheitsämter

Bezeichnung der Erkrankung

Auswirkungen im Alltags- und Studienleben

Dauer der gesundheitlichen Einschränkungen

Prozentanteil der Studierfähigkeit (umstritten)

Zeitfolgen von Studier -und Studierunfähigkeiten



Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren

Fazit zu den Inhalten:

Die von den Hochschulen erbetenen Inhalte und die Bereitswilligkeit der meisten Gesundheitsämtern, diese Inhalte zu liefern sind fast ... deckungsgleich und lassen sich vielleicht länderweit auf einen gemeinsamen Nenner bringen (evtl. unter Moderation der Akademie für Sozialmedizin).



Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren

Die immatrikulationsrechtliche Entscheidung:

Die dem § 14 Abs. 2 NHG zugrunde liegende Ermessensentscheidung ist ausschließlich eine Entscheidung der Hochschule, die als Behörde im Verwaltungsverfahren überprüfbar und anfechtbar ist (Klage).

Eine amtsärztliche Begutachtung ist Hilfsmittel für eine Einzelfallentscheidung, die im Kontext mit anderen Nebenbedingungen (Studienstand, Studierwilligkeit, Studienanforderungen und –bedingungen Gebäudebeschaffenheit, etc.) zu sehen ist. Selbstverständlich kann sie auch einzige und letztendliche Entscheidungshilfe sein.



Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren

Entscheidung der Hochschule:

Der Gesetzgeber sieht explizit den Erlass und den Teilerlass vor. Aus dem eingeräumtem Ermessen ergibt sich die dritte Möglichkeit, die Ablehnung eines gestellten Antrags.

Einige Hochschulen bedienen sich einer Mischform, in dem sie wechselseitig die Zahlung der Beiträge/Gebühren aussetzen bzw. komplett einfordern.

Maßstab kann nur sein:

Der Gesetzgeber wollte einen Benachteiligungsausgleich, der aber seine Grenzen findet, wenn der Nachteilsausgleich sich umkehrt in eine Bevorteilung. In soweit werden die „Entscheider“ nicht nur im Einzelfall sondern in einer Vielzahl von Fällen jedes Semester neu entscheiden müssen.



Prüfungsrecht

Rechtsgrundlage:

§ 14 Abs.1 und 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang
Medieninformatik an der FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

(auszugsweise)

„Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“(5,0) bewertet, wenn Kandidatinnen und Kandidaten einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen.....“

„Der....geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt.....werden.“

„Bei Krankheit....kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.“

So oder ähnlich („Im Wiederholungsfall kann auf Kosten der oder des Studierenden ein amtsärztliches Attest gefordert werden.“) sind auch die Bestimmungen u.a. bei der TU Braunschweig, HAWK Hildesheim, FH Hannover, Uni Osnabrück, Uni Göttingen (APO), Uni Hannover, Uni Oldenburg und der TU Clausthal (APO).



Prüfungsrecht

Warum eine amtsärztliche Begutachtung?

...

A) Der Sinn und Zweck des Verlangens von amtsärztlichen Attesten besteht darin, privatärztliche Gefälligkeitsatteste auszuschließen und damit für den Fall der beantragten Genehmigung des Rücktritts wegen Krankheit den Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren (OVG Münster).

B) Der grundsätzliche Vorrang eines amtsärztlichen Gutachtens vor einem anders lautenden privatärztlichen Attest gilt jedoch dann nicht, wenn das amtsärztliche Gutachten unklar oder lückenhaft ist und die privatärztliche Bescheinigung beweiskräftiger erscheint (VG Gera).

C) Bei einem nachgewiesenen Krankenhausaufenthalt ist ein Gutachten nicht erforderlich (OVG Münster).



Prüfungsrecht

Inhalt der Begutachteraussage:

1. Bezeichnung der Erkrankung.
2. Darstellung des Krankheitsbildes, wenn schon daraus die Prüfungsunfähigkeit ersichtlich ist, oder weitergehend die Beschreibung der Auswirkungen der Krankheit auf die Leistungsfähigkeit zum Prüfungstermin (OVG Münster).
3. Eingrenzung der zeitlichen Beeinträchtigung.

Der Begriff Prüfungsunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff, der vom Prüfungsamt oder den Gerichten, anhand der von ärztlichen Sachverständigen zugänglich zu machenden Befunde in eigener Verantwortung zu beantworten ist. Eine Prognose, der Prüfling ist prüfungsunfähig oder arbeitsunfähig, ist nicht ausreichend.

Prüfungsrecht

Urteile und Beschlüsse der Gerichte:

1. Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 06.August 1996;
BVerwG 6 B 17.96) zur Regelungswirkung des
Gesundheitszeugnisses
„ Dem Gesundheitszeugnis selbst kommt demgegenüber keine
Regelungswirkung zu. Es enthält die Mitteilung von Tatsachen und
ihre fachliche Bewertung, knüpft an die gutachterliche Äußerung aber
keine Maßnahme.“
2. Verwaltungsgerichtshof Bayern vom 30.März 2000 zur behördlichen
Verfahrenshandlung im Sinne des § 44 a Satz 1 VwGO
„Das Gesundheitszeugnis stellt keinen Verwaltungsakt dar. Es handelt
sich um eine gutachterliche Äußerung zur Vorbereitung der vom
zuständigen Prüfungsausschuss getroffenen Entscheidung über die
Zulässigkeit des Prüfungsrücktritts. Das Gesundheitszeugnis ist eine
behördliche Verfahrenshandlung im Sinne des § 44 a Satz 1 VwGO,
die nicht selbständig anfechtbar ist.“



Prüfungsrecht

Prüfungsrecht aus anwaltlicher Sicht:

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Zimmerling, Saarbrücken
zu den neuen Entwicklungen im Prüfungsrecht:

1. Der prüfungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz wird von der Rechtsprechung regelmäßig zur Begründung der Entscheidungen herangezogen. Dieser das Prüfungsverfahren beherrschende Grundsatz gebietet, dass für vergleichbare Prüflinge soweit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Prüfungsbewertungen gelten.
2. Der Prüfling muss die Prüfungsunfähigkeit darlegen und ggfls. beweisen.
3. Die Rechtsprechung hat keine Probleme damit, vom Prüfling die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes mit Diagnose zu verlangen. Es gibt aber durchaus Meinungen, dass die Bekanntgabe der Diagnose durch den Arzt einen Verstoß gegen § 203 StGB (Verschwiegenheitspflicht) darstellt.



Prüfungsrecht

Fallbeispiele:

1. Menstruationsbeschwerden; Schwangerschaft; Sehstörungen (eingeschränkt); Übererregbarkeit hat die Rechtsprechung (auch BVerwG) als Krankheit im prüfungsrechtlichen Sinne nicht anerkannt.
2. Prüfungsangst; Examenspsychose; stressbedingte Gastritis (typischerweise aus der Prüfungssituation sich ergebende Belastungen als normales Prüfungsrisiko); aber auch →
3. schwere depressive Verstimmung oder schwere depressive Reaktion bei psychosozialer Belastungssituation, sind nach Rechtsprechung keine Prüfungsunfähigkeit im Rechtssinne.



TU Clausthal

Erreichbarkeit:

Herbert Stiller, TU Clausthal

Adolph-Roemer-Str. 2 a

38670 Clausthal-Zellerfeld

Tel.: 05323/72-2395

Fax.:05323/72-3897

E-Mail: herbert.stiller@tu-clausthal.de